

Das Wichtigste von A - Z
über die **GmbH & Co KG**

„Das Wichtigste von A - Z über die GmbH & Co KG“
IZW-Sonderinformation für Abonnenten des Informationsdienstes
„GmbH & Co KG aktuell“

Inhalt nur zur Information des Empfängers. Wiedergabe - auch
auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers.
Rechtsstand: März 2009

© 2009 IZW InformationsZentrum für die Wirtschaft GmbH,
Heiliggeiststr. 3, 80331 München

Das Wichtigste von A - Z über die GmbH & Co KG

Diese Information, die Sie als IZW-Neu-Abonnent erhalten, soll Sie über die wichtigsten **Grundbegriffe** informieren, die Sie als Geschäftsführer und Gesellschafter der GmbH & Co KG kennen müssen.

	Seite
Ausschluss aus einer GmbH & Co KG	2
Eigenkapitalausweis	3
Eigenkapitalersatz	5
Einheits-GmbH-&Co-KG	6
Einlagen	7
Einmann-GmbH-&Co-KG	7
Entnahmen	8
Erbschaftssteuer/Schenkungssteuer	9
Firma	12
Geschäftsführer	13
Geschäftsführer-Gehalt	13
Geschäftswagen	14
Gewerbsteuer	16
Haft einlage/Haftsumme/Haftung	18
Immobilien	19
Kapitalkonto	20
Kommanditist	21
Komplementär	21
Komplementär-GmbH	22
Körperschaftsteuer	22
Limited & Co KG	23
Pflichteinlage	24
Publizität	25
Sonderbetriebsvermögen	26
Sonderbilanz	27
Stammeinlage	27
Stern-GmbH-&Co-KG	28
UG haftungsbeschränkt & Co KG	29
Umsatzsteuer	30
Vermögensverwaltende GmbH-&Co-KG	31
Wettbewerbsverbot	32

Ausschluss aus einer GmbH & Co KG

Der Ausschluss eines Gesellschafters aus einer GmbH & Co KG kann grundsätzlich nur aus wichtigem Grund erfolgen:

Er ist zulässig - sofern nicht im Gesellschafter-Vertrag ausgeschlossen -, wenn sich kein anderer zumutbarer Weg findet.

Beispiele für einen zulässigen Ausschluss: Aushöhlung der GmbH & Co KG und der Aufbau eines eigenen Unternehmens, schwerwiegende Gefährdung des Unternehmens in seiner wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit, Zerstörung der persönlichen Vertrauensbasis unter den Gesellschaftern

Ein Ausschluss nach freiem Ermessen ist in der Regel unzulässig, selbst wenn er im Gesellschaftsvertrag enthalten ist. Auch eine Ausschlussklausel mit Buchwertabfindung ist unzulässig. Denn hier bekommt der hinausgekündigte Gesellschafter nicht den vollen Wert seiner Beteiligung. Er bekommt nur den Buchwert, die stillen Reserven würden ihm vorenthalten werden.

Eigenkapitalausweis

Seit 2001 gelten für den Kapitalausweis von GmbH & Co KGs bestimmte Sondervorschriften (§ 264c HGB). Und zwar ist das Eigenkapital wie folgt zu gliedern:

- I. Kapitalanteile
- II. Rücklagen
- III. Gewinnvortrag/Verlustvortrag
- IV. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Ein Blick in das Unternehmensregister zeigt, dass diese Vorschrift vielen unbekannt ist. Hinzu kommen ein paar Besonderheiten, die ebenso meistens unter den Tisch fallen.

I. Kapitalanteile

Diese Position ist in der Regel noch einmal aufzuteilen in

richtig:

- I. Kapitalanteile persönlich haftende Gesellschafter (phG)
- II. Kapitalanteile Kommanditisten

falsch wäre es so:

- I. Kapitalanteile
 - 1. Kapitalanteile persönlich haftende Gesellschafter (phG)
 - 2. Kapitalanteile Kommanditisten

Kapitalanteile persönlich haftende Gesellschafter (phG) ist i. d. R. Null, denn im Normalfall ist die Komplementär-GmbH nicht am Kapital beteiligt.

Kapitalanteile Kommanditisten: Hier gehört nur die Kommanditeinlage laut KG-Vertrag ausgewiesen. Hier „einfach so“ freie Einlagen zu verbuchen oder wieder abzubuchen, ist falsch.

II. Rücklagen

Wenn Sie Ihrer KG Eigenkapital zuführen wollen, gibt es dafür nur zwei Möglichkeiten: Entweder Sie erhöhen Ihre Einlage laut KG-Vertrag (Änderung des KG-Vertrages notwendig) oder Sie beschließen eine Zuweisung zu den Rücklagen. Sehr beliebt aber genauso falsch ist das „variable Kapitalkonto“ oder „Kapitalkonto II“. Wenn Sie beschließen, eine Rücklage zu bilden, können Sie übrigens auch jederzeit beschließen, diese wieder aufzulösen.

III. Gewinnvortrag

In der Praxis extrem selten. Ein Gewinnvortrag kann eigentlich nur vorkommen, wenn der KG-Vertrag nicht automatisch erlaubt, Gewinne zu entnehmen und auch im Vorjahr kein entsprechender Beschluss gefasst wurde.

IV. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Auch diese Position dürfte in der Praxis nur ganz selten vorkommen. Sie ist nur vorstellbar, wenn der KG-Vertrag nicht automatisch erlaubt, Gewinne zu entnehmen.

Grundsätzlich gilt zum Eigenkapital einer GmbH & Co KG: Eigenkapital ist nur gegeben, wenn die bereit gestellten Mittel als Verlustdeckungspotential auch gegenüber Gläubigern zur Verfügung stehen. Und das ist bei GmbH & Co KGs i. d. R. nur der Fall beim Festkapital der Kommanditisten und bei Rücklagen.

Das heißt zum Beispiel: Sieht der KG-Vertrag vor, dass die Kommanditisten Gewinnanteile sofort entnehmen dürfen, stehen diese Mittel eben nicht mehr etwaigen Gläubigern zur Verfügung. Es ist dann auch kein Eigenkapital. Diese Gewinnanteile sind im Zuge des Jahresabschlusses sofort umzubuchen auf „Verbindlichkeiten gegenüber Kommanditisten“. Sie sind damit Fremdkapital.

Vorteil dieser Vorgehensweise: Der Jahresüberschuss ist dann bei „kleinen“ GmbH & Co KGs (Faustregel: Bis 8 Mio. Umsatz) nicht im Unternehmensregister sichtbar.

Eigenkapitalersatz

Seit dem 01.11.08 gilt das MoMiG (Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts). Darin wurde unter anderem das so genannte Eigenkapitalersatzrecht völlig neu geregelt. Diese Neuregelung betrifft 1:1 auch GmbH & Co KGs.

Früher galt: Haben Sie Ihrer GmbH & Co KG in einer Krise Darlehen gegeben oder bestehende Darlehen beim Eintritt der Krise nicht abgezogen, wurden diese wie Eigenkapital behandelt. Sie durften die Darlehen vor Ende der Krise also nicht abziehen. In einer Insolvenz waren sie wie Eigenkapital zu behandeln. Die genaue Abgrenzung, wann denn nun eine Krise beginnt und was genau unter die „Kapital ersetzenden Darlehen“ fällt, war jedoch sehr schwierig.

Die Neuregelung seit November 2008: Grundsätzlich gibt es den Begriff des „Kapital ersetzenden Darlehens“ jetzt nicht mehr. Die einschlägigen Vorschriften (§ 32a GmbHG, § 172a HGB) sind durch das MoMiG aufgehoben worden. Eigenkapital ist Eigenkapital und Darlehen sind Darlehen. Auch Krisendarlehen können wieder an Sie zurück geführt werden, sofern das in einer Krise überhaupt möglich ist. Allerdings können Darlehensrückzahlungen innerhalb des letzten Jahres vor Insolvenzanmeldung angefochten werden (§ 135 Abs. 1 Nr. 2 Insolvenzordnung) Bei vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung verlängert sich die Frist auf zehn Jahre. (§ 133 InsO)

Wichtig: Die Neuregelung betrifft auch vor November 2008 an GmbH & Co KGs gegebene Darlehen. Auch diese fallen jetzt unter die Neuregelung.

Gesellschafter müssen sich bei einer Insolvenz jetzt immer „hinten anstellen“: Gesellschafter-Darlehen sind bei Insolvenz der Gesellschaft sog. „nachrangige“ Forderungen (§ 39 Abs.1 Nr.5 InsO). Das bedeutet, dass Sie erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger Ihr Geld zurückbekommen (wenn noch was da ist).

Ausnahme: Für einen Gesellschafter, der mit höchstens 10 Prozent an der Gesellschaft beteiligt ist, gilt diese Vorschrift nicht (§ 39 Abs.5 InsO). Sein Darlehen wird als „normale“ Insolvenzforderung behandelt.

Tipp zur Insolvenzvermeidung: Wenn Sie bei Hingabe eines Darlehens an Ihre Gesellschaft eine Rangrücktrittserklärung abgeben, wird das Darlehen nicht in die Überprüfung miteinbezogen, ob eine Überschuldung der Gesellschaft vorliegt (§ 19 Abs.2 Satz 2 InsO). Das bedeutet, dass Sie auf diese Weise eine Insolvenz ggf vermeiden können. Nachteilige Folge: Durch die Rangrücktrittserklärung rutschen Sie im Insolvenzfall als Gläubiger auf die allerletzte Stellung aller Gläubiger. (§ 44a InsO)

Fazit: Die Neuregelung des Kapitalersatzrechtes durch das MoMiG schafft deutlich mehr Klarheit, verschlechtert allerdings die Rechtsposition von Kommanditisten. Denn deren Darlehensforderungen gegenüber der KG werden nunmehr in fast allen Fällen genauso wie Eigenkapital behandelt und dürften damit in der Insolvenz verloren sein.

Einheits-GmbH-&-Co-KG

Das ist eine GmbH & Co KG, bei der die GmbH-Anteile nicht von den GmbH-Gesellschaftern direkt gehalten werden, sondern in das Gesamthandsvermögen der KG eingelegt werden. Die Kommanditisten sind damit automatisch entsprechend ihrem KG-Anteil immer auch Gesellschafter der Komplementär-GmbH. Diese Rechtsform ist besonders für Familien-KGs oder Gesellschaften interessant, denen es auf eine Gleichbehandlung aller Gesellschafter ankommt.

Ungünstig ist die Einheits-GmbH-&-Co-KG, wenn eine Komplementär-GmbH gleich in mehreren KGs die Geschäftsführung übernehmen soll (→Stern-GmbH-&-Co-KG). Außerdem ist die normale GmbH & Co KG besser, wenn die →Kommanditisten nur ihre Einlage bringen sollen und ansonsten wenig Mitspracherechte haben.

Ein Vorteil der Einheits-GmbH-&-Co-KG ist, dass es im Erbfall nicht zu einem Auseinanderfallen der Mehrheitsverhältnisse in GmbH einerseits und KG andererseits kommen kann, weil bei der Einheits-GmbH-&-Co-KG die Mehrheitsverhältnisse automatisch gleichgeschaltet sind.

Einlagen

Unterscheiden Sie die „Haftseinlage“ (heute „Haftsumme“ genannt) und die „Pflichteinlage“.

Die Haftsumme des Kommanditisten wird beim Handelsregister eingetragen. In Höhe dieser Haftsumme haftet der Kommanditist gegenüber der KG und gegenüber Gläubigern der GmbH & Co KG unmittelbar. Diese Haftsumme muss der Kommanditist nicht unbedingt in die KG einzahlen. Tut er das, ist seine persönliche Haftung für Schulden der KG erloschen. (§ 171 Abs. 1 HGB)

Die Pflichteinlage bestimmt sich aus dem Gesellschaftsvertrag und sagt etwas darüber aus, wieviel der Kommanditist in die Gesellschaft einbringen muss. Die Pflichteinlage kann höher oder auch niedriger sein als die Haftsumme laut Handelsregister.

Darüber hinaus kann natürlich jeder Kommanditist freie Einlagen in die KG tätigen und auch wieder entnehmen. Die Entnahme kann u. U. im Gesellschaftsvertrag beschränkt sein.

Einmann-GmbH-&-Co-KG

Während eine herkömmliche KG mindestens zwei Gesellschafter braucht (einen Komplementär und einen Kommanditisten), reicht bei der GmbH & Co KG eine natürliche Person.

Diese ist dann Allein-Gesellschafter der Komplementär-GmbH und zugleich alleiniger Kommanditist.

Entnahmen

Es gibt bei der KG von Gesetzes wegen keine automatische Verknüpfung von Gewinn und Entnahmerecht. Diese Regelungen müssen Sie im Gesellschaftsvertrag selber schaffen. Die Erfahrung zeigt, dass diesem Punkt oft zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Das kann bei auseinander laufenden Gesellschafterinteressen zu Streit führen. Beispiel: Gesellschafter A möchte die Geschäfte der GmbH & Co KG ausbauen, Gesellschafter B lieber sein privates Dachgeschoss.

Die Entnahme der persönlichen Steuern muss jedoch immer zulässig sein, da ansonsten Gesellschafter „ausgehungert“ werden könnten. Etwas anderes gilt nur für die Auffüllung der Verlustvortragskontos.

Neu seit 2008: Da der GmbH-Steuersatz 2008 von 25 auf 15 Prozent gesunken ist, wurde für die GmbH & Co KG ein pauschaler Niedrigsteuersatz von 28,25 Prozent eingeführt. Diese Niedrig-Steuer gilt nur für thesaurierte (nicht entnommene) Gewinne. Sobald Sie Gewinne entnehmen, müssen Sie die Entnahme mit 25 Prozent nachversteuern. Damit fahren Sie dann im Endergebnis schlechter als wenn Sie gleich 42 Prozent Spitzensteuersatz zahlen.

Problem: Die Gewerbesteuer ist seit 2008 keine Betriebsausgabe mehr, sondern Privat-Steuer. Also muss die Entnahme der Gewerbesteuer zuvor regulär versteuert werden. Zumindest die Bezahlung der Niedrigsteuer selbst gilt nicht als Entnahme.

Die 2008 eingeführte Niedrig-Steuer mit 28,25 Prozent ist in erster Linie etwas für „reiche“ Groß-KGs. Denn hier sind die Gesellschafter oft so vermögend, dass sie ihren gesamten Privatbedarf inklusive Steuerzahlungen aus anderen Einkommensquellen decken können. Diese können die Firmengewinne tatsächlich völlig unangetastet in der Firma belassen. „Normale“ Unternehmer, die auf Entnahmen angewiesen sind, lassen von der „Niedrigsteuer“ lieber die Finger. Wer auf diese Option verzichtet, bei dem bleibt die alte Regelung: Gewinne sind unabhängig von Entnahmen - zu versteuern. Entnahmen selbst bleiben steuerfrei.

Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer

Bis Ende 2008 war die Bewertung einer GmbH & Co KG denkbar einfach. Man nahm einfach die Vermögenswerte laut Steuerbilanz und zog davon Rückstellungen und Schulden ab. Allenfalls bei Betriebsimmobilien war es etwas komplizierter.

Seit diesem Jahr wird es schwieriger. Untergrenze des erbschaftssteuerlichen Werts ist danach immer noch der oben beschriebene Substanzwert (Vermögensgegenstände minus Schulden).

Darunter kann man nur gehen, wenn feststeht, dass das Unternehmen nicht weiter betrieben werden soll. Dann bildet der Liquidationswert die Untergrenze.

Profitable GmbH & Co KGs werden ab sofort deutlich höher bewertet. Und zwar muss nun ein Ertragswert nach einem so genannten „vereinfachten Verfahren“ ermittelt werden. Dieser Ertragswert wird dividiert durch den so genannten Kapitalisierungszinssatz und heraus kommt der Ertragswert, der bei der Erbschaftsteuer zugrunde gelegt werden muss.

Dieser Kapitalisierungszinssatz besteht aus einem Basiszinssatz, den das Bundesfinanzministerium gesondert feststellt (seit 01.01.09: 3,61 %) sowie einem Risikozinssatz von 4,5 %. Zusammen macht das derzeit 8,11 %. Umgekehrt bedeutet das, dass Ihre KG das 12,33-Fache des durchschnittlichen Jahresertrags wert sein soll. (1 geteilt durch 0,0811)

Das ist natürlich Unfug, denn kein Mensch würde für ein Unternehmen, das im Durchschnitt 100.000 Euro Gewinn abwirft, 1,23 Mio. Euro bezahlen. Man wird also in der Praxis nicht darum herum kommen, bei wertvollen Betrieben ein besonderes Gutachten zu bestellen.

Das vereinfachte Ertragswertverfahren sieht bei GmbH & Co KGs in Grundzügen so aus:

	Gewinn der letzten drei abgelaufenen Wirtschaftsjahre nach Abzug der Gewerbsteuer
+	Hinzurechnungen (z. B. von Aufwendungen, die gewillkürtes Betriebs vermögen und Beteiligungsgesellschaften betreffen; Hinzurechnung von Ertragssteuern)
./.	Kürzungen (z. B. von Erträgen, die gewillkürtes Betriebsvermögen und Beteiligungsgesellschaften betreffen; Abzug eines angemessenen Unternehmerlohns)
=	Betriebsergebnis vor Ertragssteuern
./.	30 % pauschalierter Ertragssteueraufwand (damit soll ein Gleichlauf zwischen KGs und GmbHs erreicht werden)
=	Betriebsergebnis

Dieses Betriebsergebnis wird dann, wie oben beschrieben, mit dem Kapitalisierungsfaktor (derzeit 16,33) multipliziert und heraus kommt der Unternehmenswert. Hierzu muss noch der gemeine Wert von nicht betriebsnotwendigen Aktiva und Passiva hinzu addiert werden sowie der gemeine Wert von Beteiligungsgesellschaften, dazu gehörige Schulden können abgezogen werden.

Das Neue ab 2009 sind die Verschonungsregelungen. Auch wenn nach den obigen Regeln ein aberwitziger Wert für Ihre Firma herauskommt, kann es doch sein, dass der Nachfolger bzw. Erbe keine Steuer darauf bezahlen muss.

Hier gibt es zwei verschiedene Optionen, einmal die 85%-Abschlagsoption und zum anderen die 100%-Abschlagsoption, auch Null-Option genannt.

1. Verschonungsabschlag 85 Prozent

Hierfür muss der Unternehmenserbe bzw. Nachfolger die Firma sieben Jahre fortführen, für jedes Jahr, in dem er das schafft, reduziert sich die Erbschaftsteuer endgültig um $1/7$. Verkauft der Nachfolger die Firma also im 7. Jahr, muss er $1/7$ der Erbschaftsteuer zahlen. Kumuliert muss der Nachfolger 650 % der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor dem Erbfall erreichen.

Kleine Firmen (höchstens zehn Mitarbeiter) brauchen diesen Lohnsummenwert nicht zu beachten.

2. Verschonungsabschlag 100 Prozent

Hier muss der Nachfolger die Firma zehn Jahre fortführen, für jedes Jahr der erfolgreichen Fortführung entfällt die Erbschaftsteuer in Höhe von einem Zehntel.

Kumuliert muss der Nachfolger 1000 % der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor dem Erbfall erreichen.

Um Kleinfälle von Bürokratie zu verschonen, gibt es einen Freibetrag von 150.000 Euro, der mit steigendem Erwerb von Unternehmensvermögen abgeschmolzen wird und ab einem Unternehmenserwerb von 3 Mio. Null beträgt. Durch diesen Freibetrag sind also Unternehmenserwerbe mit einem steuerlichen Wert bis zu 1 Mio. völlig erbschaftsteuerfrei, wenn der Nachfolger die Firma sieben Jahre fortführt.

Ist der Unternehmenswert bis zu 150.000 Euro, wird es nur eine eingeschränkte Überwachung durch das Finanzamt der Fortführung geben (also nur, ob der Nachfolger die Firma überhaupt fortführt). Lohnsummen usw. werden bei solchen Kleinstfällen gar nicht geprüft.

Firma

Der Begriff „Firma“ wird heute als Synonym von „Betrieb“ oder „Unternehmen“ verwendet. Laut § 17 Handelsgesetzbuch ist jedoch „Die Firma eines Kaufmanns (...) der Name, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt“, also der Firmenname.

Für GmbH & Co KGs galten hier früher Besonderheiten. Denn bis zu der HGB-Reform 1998 musste die Firma der GmbH & Co KG immer den Namen der Komplementär-GmbH enthalten. Namen wie „Müller Verwaltungs-GmbH Möbelhaus München KG“ waren damals keine Seltenheit.

Seit 1998 sind die Regeln flexibler: Die GmbH & Co KG kann jetzt auch ganz offiziell einen „normalen“ Namen haben. Die obige GmbH & Co KG könnte also umfirmieren in „Möbelhaus Müller GmbH & Co KG“. Der Firmenname darf nur nicht verwechselbar mit anderen Firmennamen und nicht irreführend sein.

Geschäftsführer

Eine KG hat eigentlich gar keinen Geschäftsführer. Denn die Geschäfte führt der Komplementär.

Bei einer GmbH & Co KG muss keine natürliche Person Komplementär sein, es genügt eine GmbH. Da eine GmbH nicht handeln kann, benötigt sie einen Geschäftsführer.

Streng genommen ist der Geschäftsführer also nicht Geschäftsführer der KG, sondern „nur“ gesetzlicher Vertreter der Komplementär-GmbH.

Geschäftsführer-Gehalt

Ist ein Kommanditist Geschäftsführer der Komplementär-GmbH und erhält er ein Geschäftsführer-Gehalt, so unterliegt dies der → Umsatzsteuer und gilt als gewerblicher Gewinn.

Abzugsfähig vom KG-Gewinn sind nur Gehälter eines Fremd-Geschäftsführers, der nicht an der KG beteiligt ist.

Geschäftswagen I: Auto ins Privat- oder ins Betriebsvermögen?

Bezüglich der steuerlichen Handhabung Ihres Geschäftswagens haben Sie mehrere Möglichkeiten:

Ihre KG kann den Wagen kaufen und Ihnen zur betrieblichen und privaten Nutzung zur Verfügung stellen. Genauso gut können Sie den Wagen auf Ihren privaten Namen kaufen und dann als so genanntes →“Sonderbetriebsvermögen“ behandeln.

Wichtig dabei: Damit Sie als Privatmann den Vorsteuerabzug für alle Kosten haben, müssen Sie den Wagen an Ihre KG weitervermieten. Das Gleiche gilt übrigens, wenn Sie selbst den Leasingvertrag abschließen. Auch dann müssen Sie in Ihrer eigenen Person steuerpflichtige Umsätze haben, damit Sie den Vorsteuerabzug aus den Leasingraten erhalten. Auch das können Sie erreichen, indem Sie das Auto Ihrer KG weitervermieten.

Als letzte Möglichkeit bleibt noch, den Wagen im steuerlichen Privatvermögen zu belassen und für betrieblich gefahrene Kilometer jeweils 0,30 Euro aus der KG-Kasse zu nehmen. Diese Variante ist in der Regel vor allem bei älteren Autos vorteilhaft.

Einen Excel-Rechner, der Ihnen die Frage beantwortet, ob Betriebsvermögen oder Privatvermögen besser ist, finden Sie im IZW-Kundenbereich im Internet: (→www.izw-info.de →Kundenbereich →Checklisten + Rechner).

Geschäftswagen II: Wie wird die Privatnutzung versteuert?

Hier muss eine so genannte Entnahme gebucht werden. Wie diese berechnet wird, hängt vom Grad der betrieblichen Nutzung ab.

Nutzen Sie den Wagen über 50 Prozent geschäftlich, dann beträgt die Entnahme monatlich ein Prozent vom Bruttolistenn-Neupreis des Autos, wenn Sie kein Fahrtenbuch führen.

Falls Sie ein Fahrtenbuch führen, aufgrund dessen sich die Kilometer in „privat“ und „betrieblich“ unterteilen lassen, müssen Sie nur die tatsächlich auf die privat gefahrenen Kilometer entfallenden Kosten als „privat“ buchen.

Genauso wird die Entnahme berechnet, wenn Sie den Wagen zu weniger als 51 Prozent betrieblich nutzen. Dann schätzen Sie den Grad der Privatnutzung und buchen den entsprechenden Anteil auf „privat“ um.

Das kann übrigens gerade bei Luxusautos günstiger sein als die „Ein-Prozent-Regel“. Tipps zur Optimierung lesen regelmäßig in „GmbH und Co KG aktuell“.

Gewerbsteuer I: Wie die Gewerbesteuer berechnet wird

Gewerbsteuerpflichtig ist nur Ihre KG. Ihre Komplementär-GmbH zahlt keine Gewerbesteuer (Ausnahme: Diese GmbH hat noch andere Einnahmequellen neben der Tätigkeit als Komplementär für die GmbH & Co KG). Ausgangsbasis für die Gewerbesteuer der KG ist deren Gewinn laut Bilanz. Dieser Gewinn wird um Hinzurechnungen und Kürzungen korrigiert, um den gewerbsteuerpflichtigen Gewerbeertrag festzustellen.

Diese Hinzurechnungs-Tatbestände für Geld- und Sachkapitalüberlassung wurden 2008 zusammengefasst und vereinheitlicht. Jetzt werden solche Ausgaben einheitlich in Höhe von 25 Prozent hinzugerechnet.

Eine Unterscheidung zwischen Dauerschulden und kurzfristigen Verbindlichkeiten gibt es seit 2008 nicht mehr. Dafür wird es jetzt unterstellt, dass in Mieten, Pachten und Leasingraten ein Finanzierungsanteil enthalten ist, der pauschal ermittelt wird. Für nicht bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (d. h. Immobilien) wird er mit 65 Prozent und bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens mit 20 Prozent angesetzt.

Die Hinzurechnung unterbleibt aber, soweit die Summe der „Finanzierungsentgelte“ den Freibetrag von 100.000 Euro nicht übersteigt.

Beispiel Hinzurechnungen:

	<u>Ausgaben</u> pro Jahr	<u>Finanzierungsanteil</u> laut neu gefasstem Gesetz	<u>maßgeblicher</u> Betrag
Bank-Zinsen (langfr. + kurzfr.)	60.000	100 %	60.000
gemietete Büroräume	120.000	65 %	78.000
Leasingraten für Maschinen und Kfz	50.000	20 %	10.000
<u>Summe</u>			<u>148.000</u>
./. Freibetrag			- 100.000
Basis für Hinzurechnung			48.000
hinzugerechnet werden davon in %			25 %
<u>hinzugerechnet werden in Euro</u>			<u>12.000</u>

Vom Gewerbeertrag einer GmbH & Co KG wird ein Freibetrag in Höhe von 24.500 Euro abgezogen. Außerdem kann ein Verlustvortrag aus Vorjahren abgezogen werden. Der Gewerbeertrag - reduziert um Freibetrag und Verlustvorträge wird vom Finanzamt mit 3,5 Prozent multipliziert und ergibt den Gewerbesteuermessbetrag. Dieser wiederum ist die Basisgröße, die vom Finanzamt an Ihre Stadt gemeldet wird, welche ihn dann mit dem dortigen Hebesatz multipliziert.

Seit 2008 ist die Gewerbesteuer sowie darauf anfallende Zinsen nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig. (§ 4 Abs. 5b EStG n. F.)

Gewerbesteuer II: Wie das Anrechnungsverfahren läuft

2001 wurde eine teilweise Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer eingeführt, was im Ergebnis zu einer vollständigen Entlastung von der Gewerbesteuer führen kann.

2008 wurde dieses System stark reformiert. Bis etwa 400 Prozent Gewerbesteuerhebesatz beseitigt die Anrechnung die Gewerbesteuerbelastung vollständig. Bis zu dieser Grenze zahlen Sie also weniger als vorher.

In Gemeinden mit Hebesätzen unter 380 % kam es bis 2007 sogar zu einer überhöhten Anrechnung. Da hat man von der Gewerbesteuerpflicht sogar profitiert. Das fällt seit 2008 weg, weil die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer begrenzt ist auf die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer. Zu einer Übererstattung kann es also künftig nicht mehr kommen.

Wenn der Betrieb zwar profitabel ist, der Gesellschafter aber trotzdem keine Einkommensteuer zahlt (z. B. wegen anderweitiger Verluste), geht die Gewerbesteueranrechnung ins Leere. Hier kommt es dann zu einer deutlichen Mehrbelastung. Die ab 2008 erhöhte Anrechnung beseitigt die Belastung mit Gewerbesteuer in manchen Fällen nicht vollständig.

Haft einlage → Einlagen

Haft summe → Einlagen

Haftung

Die GmbH & Co KG ist eine voll haftungsbeschränkte Rechtsform. Das heißt: Die Kommanditisten haften nicht persönlich für Schulden der Gesellschaft. Das gilt zumindest dann, wenn die im Handelsregister eingetragene Haftsumme voll eingezahlt wurde. Dem Geschäftsführer der Komplementär-GmbH drohen allerdings viele Haftungsgefahren.

Gesellschafts- oder Anstallungsvertrag nicht beachtet: In diesem Fall haftet der Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft.

Deliktische Haftung: Der Geschäftsführer haftet, wenn er fremde Personen, Sachen oder Rechte verletzt.

Haftung gegenüber Sozialversicherungsträgern: Hier haftet der Geschäftsführer persönlich, wenn er Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung nicht abführt. Wird das Geld knapp, sollten Sie also die Krankenkassen anweisen, die überwiesenen Beträge vorrangig auf die Arbeitnehmeranteile zu verbuchen.

Haftung gegenüber dem Finanzamt: Wenn Sie Steuererklärungen nicht rechtzeitig abgeben, und das Finanzamt dadurch Geld verliert, haften Sie persönlich. Das gilt insbesondere für die Lohnsteuer und Umsatzsteuer.

Strafrechtliche Haftung: Bei den folgenden Punkten steht der Geschäftsführer sogar mit einem Bein im Gefängnis:

- Er meldet nicht rechtzeitig Insolvenz an trotz Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung.
- Er hinterzieht Steuern zugunsten der Gesellschaft.
- Er täuscht Lieferanten über die Zahlungsfähigkeit (Betrug).
- Er verbraucht Gelder außerhalb des Interesses der Gesellschaft (Untreue).

Immobilien

Immobilien, die Ihrer KG gehören, sind steuerlich stets Betriebsvermögen. Aber auch betrieblichgenutzte Immobilien, bei denen nicht Ihre KG im Grundbuch steht, sondern Sie privat, können Betriebsvermögen sein, so genanntes → Sonderbetriebsvermögen.

In der Regel bietet Sonderbetriebsvermögen zahlreiche Vorteile: Denn zivilrechtlich ist eine solche Immobilie nicht in der Haftungsmasse der GmbH & Co KG. Bei kreditfinanzierten Immobilien ist das Bankenrating in der Regel besser, wenn das Grundstück und Gebäude im Sonderbetriebsvermögen sind. Denn die Immobilie erscheint nicht in der Bilanz der KG, wodurch sich in der Regel eine höhere EK-Quote und eine höhere Gesamtkapitalrendite ergibt.

Problem bei hohen Mieten an den Kommanditisten: Hier kann die Situation entstehen, dass die KG Verluste macht, die wegen eines negativen Kapitalkontos nicht abziehbar sind (§ 15a EStG). Auf der anderen Seite muss der Kommanditist seine Mieteinnahmen versteuern. In solchen Fällen kann sich dann ausnahmsweise auch eine Immobilie im Gesamthandsvermögen der KG lohnen.

Umsatzsteuer: Haben Sie Ihre Immobilie mehrwertsteuerpflichtig gekauft oder haben sie hohe Betriebs- und Renovierungskosten, sollten Sie die Immobilie mit Mehrwertsteuer an Ihre KG vermieten, sonst geht der Vorsteuerabzug verloren.

Grunderwerbsteuer: Diese fällt nicht an, wenn die Immobilie von der KG an den oder die Gesellschafter übertragen wird, und vorher und hinterher dieselben Personen im gleichen Prozentsatz an der Immobilie beteiligt sind.

Einkommensteuer: Wird eine Immobilie gegen Schuldübernahme aus der KG herausgenommen und auf den Gesellschafter übertragen, gilt das als anteiliger Verkauf. Wie Sie hier eine Steuerbelastung vermeiden, lesen Sie nochmals in „GmbH und Co KG aktuell“ vom 22.09.04 (→ www.izw-info.de → Kundenbereich → Archiv oder Telefon IZW-Leserservice: 0 89.25 54 36-0)

Kapitalkonto

Das Kapitalkonto ergibt sich aus Ihrer Einlage plus Gewinnen minus Entnahmen minus Verlusten. Ist es oder wird es negativ, können Sie Verluste aus der KG nicht mehr mit anderen Einkünften verrechnen, sondern nur noch mit zukünftigen Gewinnen der KG. (§ 15a EStG)

Ein negatives Kapitalkonto lässt sich vermeiden/reduzieren durch:

- Einlagen
- reduzierte Sondervergütungen (z. B. Mieten an den Kommanditisten) und
- Verzicht auf Gesellschafter-Darlehen.

Achtung: Aufgrund einer Neuregelung im Jahressteuergesetz 2009 lässt der Gesetzgeber Einlagen in bestimmten Fällen nutzlos verpuffen.

- Ihr Eigenkapital ist schon negativ,
- Sie machen Verlust und
- Sie legen mehr ein, als Sie Verlust machen.

Dann war die Einlage über den Verlust hinaus steuerlich für die Katz.

Etwas kompliziert, aber wichtig für alle Gesellschaften, die hin und wieder ein Verlustjahr wegstecken müssen.

Beispiel: Die X GmbH & Co KG hat per 01.10.09	
ein negatives Eigenkapital von	400.000 Euro
2009 wird ein Verlust erwartet in Höhe von	200.000 Euro
Herr X leistet 2009 eine Einlage in Höhe von	300.000 Euro

Damit kann er den Verlust 2009 mit anderen Einkunftsquellen verrechnen. Das ist kein Problem. Er denkt sich: „Ich habe ja 100.000 Euro mehr eingelegt, als ich Verlust gemacht habe, dann müsste ich doch auch einen 2010er-Verlust bis zu 100.000 Euro mit anderen Einkünften verrechnen können.“ Eben nicht. Die überschießende Einlage verpufft nutzlos. (§15a Abs. 1a EStG; gilt erstmals für Einlagen ab dem 25.12.08)

Kommanditist

Kommanditist bedeutet Teilhafter.

Der Kommanditist haftet nur mit seiner → Einlage.

Weiteres zur → Haftung dort oder unter → Einlage.

Die Rechtsstellung des Kommanditisten ergibt sich aus den §§ 171ff. HGB.

Komplementär

Der Komplementär ist Vollhafter. Er haftet unbeschränkt mit seinem gesamten Vermögen für Schulden der KG.

Da diese volle Haftung vielen zu brenzlich ist, wurde am 16.02.1912 die GmbH & Co KG erfunden. Hier übernimmt eine → Komplementär-GmbH die Rolle des Vollhafters. Und diese wiederum haftet nur mit ihrem Vermögen.

Komplementär-GmbH

Die Komplementär-GmbH übernimmt die Rolle des Vollhafter in einer GmbH & Co KG und ersetzt damit den sonst erforderlichen Komplementär.

Diese GmbH kann auch sein: Eine GmbH mit anderweitiger operativer Geschäftstätigkeit oder eine GmbH, die bereits in einer anderen GmbH & Co KG als Komplementär-GmbH tätig ist.

Die Komplementär-GmbH muss erhalten: Auslagenersatz für alle Kosten, Haftungsvergütung (i. d. R. zehn Prozent vom Stammkapital) sowie eine Verzinsung, falls sie das Stammkapital an die GmbH & Co KG ausgeliehen hat.

Eine Geschäftsführungs-Vergütung ist nicht vorgeschrieben.

Körperschaftsteuer

Diese Steuer muss nur die Komplementär-GmbH bezahlen. Sie beträgt aktuell 15 Prozent plus Soli vom Gewinn der GmbH.

Limited & Co KG

Die Limited, das englische Pendant zur deutschen GmbH, erfreut sich seit ihrer Zulassung für Deutschland ständig wachsender Beliebtheit. Auch GmbH-&Co-KG-Unternehmer denken über diese Rechtsform nach.

Die Limited übernimmt hier die Rolle der Komplementär-GmbH, sodass das Rechtsgebilde dann Ltd. & Co KG heißt.

Vorteile: Für eine Neugründung ist nur ein Pfund Stammkapital erforderlich - statt 25.000 Euro wie bei der GmbH. Für eine GmbH & Co KG brauchen Sie hingegen eine Komplementär-GmbH mit 25.000 Euro Stammkapital.

Nachteile der Limited: Sie müssen englischen Gesetze beachten, teuren englischen Rechtsrat bezahlen, englische Büroadresse unterhalten und einen „secretary“ engagieren. Auch englische Jahresabschlüsse und Steuererklärungen müssen Sie anfertigen lassen, wenn Sie eine Limited & Co KG gründen.

Neu durch die GmbH-Reform: Wem die 25.000 Euro zu viel sind, der kann eine „Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt“ (UG „haftungsbeschränkt“) als Komplementär-Gesellschaft gründen. Hierfür reicht schon eine Einlage von einem Euro. Die Gründung muss wie bei der GmbH beim Notar erfolgen. Wenn man das gesetzliche Musterprotokoll verwendet, soll die Notar-Gebühr allerdings nur etwa 20 Euro (bisher üblich: 300 Euro) betragen. Diese Unternehmergesellschaft muss jedes Jahr ein Viertel ihres Gewinns als Rücklage in die Bilanz einstellen, bis das Mindeststammkapital der GmbH in Höhe von 25.000 Euro erreicht ist. Wenn dieses erreicht ist, kann die UG in eine GmbH umfirmieren, muss das aber nicht.

Sie werden allerdings - zumindest die nächsten Jahre - ein gewisses Stirnrunzeln bei Ihren Geschäftspartnern auslösen. Denn schon die UG „haftungsbeschränkt“ ist derzeit noch völlig unbekannt und so wird die UG „haftungsbeschränkt“ & Co KG noch dubioser wirken.

Fazit: Seit der Einführung der „UG (haftungsbeschränkt)“ im November 2008 gibt es keinen vernünftigen Grund mehr für eine Limited - und damit auch nicht für eine Limited & Co KG. Aber auch die → UG (haftungsbeschränkt) & Co KG ist wegen der schlechten Außenwirkung nur für spezielle Zwecke einsetzbar. Der Profi bleibt bei der GmbH & Co KG.

Pflichteinlage

Die Pflichteinlage des Kommanditisten bestimmt sich aus dem Gesellschaftsvertrag und sagt etwas darüber aus, wie viel der Kommanditist in die Gesellschaft einbringen muss.

Die Pflichteinlage kann höher oder auch niedriger sein als die →Haftsumme laut Handelsregister.

Mit der Außenhaftung hat die Pflichteinlage nicht unbedingt etwas zu tun.

Näheres unter → Einlagen.

Publizität

Als Preis für die Haftungsbeschränkung durch Ihre GmbH & Co KG müssen Sie den Jahresabschluss jedes Jahr „publik“ machen, d. h. beim Handelsregister einreichen. Daher der Ausdruck „Publizität“.

2007 wurde die Publizität völlig neu geregelt. Einzureichen ist seitdem nicht mehr beim Handelsregister, sondern beim Betreiber des elektronischen Unternehmensregisters. Dort kann dann jeder interessierte die Daten bei Internet abrufen. Erstmals betroffen von der Neuregelung war der 2006er-Abschluss.

Jahresabschlüsse müssen innerhalb von 12 Monaten offen gelegt sein. Geschieht das nicht, folgt zunächst eine Mahnung, die derzeit 53,50 Euro beträgt.

Angedroht wird darin ein Ordnungsgeld in Höhe von 2.500 Euro, wenn man nicht innerhalb von 6 Wochen offen legt. Dieses kann bei nachhaltiger Renitenz bis 25.000 Euro gesteigert werden.

Genehmigen die Gesellschafter die Bilanz schon früher, müssen Sie den Jahresabschluss theoretisch schon unmittelbar darauf einreichen. Tun Sie das nicht, bleibt das aber in aller Regel folgenlos. Denn das Unternehmensregister bekommt ja nicht mit, dass die Bilanz genehmigt haben und kann folglich nicht einschreiten.

Zum Glück müssen Sie Ihre Gewinn- und Verlust-Rechnung bei einer kleinen GmbH & Co KG gar nicht offen legen - die Bilanz nur stark komprimiert.

Und der Gewinn einer kleinen GmbH & Co. KG bleibt im Unternehmensregister völlig unsichtbar. In aller Regel sehen die KG-Verträge vor, dass der Kommanditist seinen Gewinnanteil sofort entnehmen kann. Und dadurch steht dieses Geld der KG nicht mehr zur Verfügung. Als Eigenkapital darf aber nur

ausgewiesen werden, was zur freien Verfügung der Kommanditgesellschaft steht. Publizitäts-Vorteil des Ausweises von Gewinnen beim Fremdkapital: Da der Gewinnanteil sofort bei der Jahresabschlusserstellung umgebucht wird auf Fremdkapital, erscheint er nicht in der Offenlegungsbilanz. Davon profitieren zumindest kleine GmbH & Co KGs. Denn diese müssen die Gewinn- und Verlustrechnung nicht offen legen. Und in der veröffentlichten Bilanz ist der Gewinn dann nicht sichtbar, wenn er korrekterweise gleich weggebucht wird.

Weitere Tipps, wie Sie Ihre Publizität einschränken oder zumindest Ihre Bilanz ganz legal verschleiern, finden Sie laufend in „GmbH & Co KG *aktuell*“ sowie im IZW-Kundenbereich im Internet: www.izw-info.de.

Sonderbetriebsvermögen

In der Bilanz Ihrer GmbH & Co KG dürfen nur Wirtschaftsgüter erscheinen, die Ihrer GmbH & Co KG gehören und auch nur Schulden, bei denen Ihre KG zur Rückzahlung verpflichtet ist.

Falls Sie als Kommanditist Ihrer GmbH & Co KG „private“ Wirtschaftsgüter überlassen, haben diese in der KG-Bilanz nichts verloren, sondern werden sogenanntes steuerliches Sonderbetriebsvermögen. Dieses wird in der
→ Sonderbilanz des Kommanditisten ausgewiesen.

Typische Anwendungsfälle sind die Anteile an der Komplementär-GmbH, an die KG vermieteter Grundbesitz oder an die GmbH & Co KG gegebene Darlehen.

Es gibt auch negatives Sonderbetriebsvermögen. Das sind Schulden, die zur Finanzierung des Sonderbetriebsvermögens aufgenommen wurden.

Sonderbilanz

Hier wird das positive und → Sonderbetriebsvermögen von Kommanditisten erfasst.

Beispiel einer typischen Sonderbilanz:

Aktiva	Sonderbilanz Kommanditist Huber	Passiva
Grundstück		
Gewerbestraße	500.000	Kapital 100.000
Anteile X-Komplementär GmbH	<u>25.000</u>	Schulden
	<u>525.000</u>	Sparkasse <u>425.000</u>
		<u>525.000</u>

Stammeinlage

Von der Stammeinlage spricht man nur im Zusammenhang mit Ihrer GmbH, nicht Ihrer KG.

Die Stammeinlage beträgt mindestens 25. 000 Euro und muss zu einem Viertel, mindestens aber zu 12. 500 Euro einbezahlt werden.

Wem die 25.000 Euro zu viel sind, der kann eine → „Unternehmergeellschaft haftungsbeschränkt“ als Komplementär-Gesellschaft gründen.

Stern-GmbH-&-Co-KG

Bei einer „Stern-GmbH-&-Co-KG“ werden mehrere KGs sternförmig rund um die bestehende Komplementär-GmbH angeordnet.

Dadurch kann man mit ein und derselben Komplementär-GmbH mehrere KGs gründen. Vorteil: Ersparnis der Notarkosten für die Gründung einer weiteren GmbH. Und: Man muss nicht noch einmal 25.000 Euro Stammkapital aufbringen. Der Notar muss nur noch die Anmeldung der neuen GmbH & Co KG zum Handelsregister protokollieren.

Die Stern-GmbH-&-Co-KG ist ungeeignet in diesen Fällen: Falls Sie in beiden GmbH & Co KGs unterschiedliche Geschäftsführer einsetzen wollen, brauchen Sie zwei GmbHs. Oder: Falls Sie in beiden GmbH & Co KGs unterschiedliche Gesellschafter-Zusammensetzungen haben und die Kommanditisten verlangen, auch an der Komplementär-GmbH beteiligt zu sein. Die Zweit-Verwendung einer bestehenden Komplementär-GmbH scheidet auch dann aus, falls Sie eine sogenannte →Einheits-GmbH-&-Co-KG haben (= KG ist Gesellschafterin der Komplementär-GmbH).

UG haftungsbeschränkt & Co KG

Diese Rechtsform ist im Grundsatz das Gleiche wie eine GmbH & Co KG. Aber als Komplementär fungiert nicht eine GmbH, sondern eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt).

Bei der „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ handelt sich um eine durch das MoMiG (Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts; gilt seit 01.11.08) neu geschaffene GmbH-Sonderform. Die Gründung ist ohne bestimmtes Mindeststammkapital möglich, (z. B. Gründung mit 1,00 Euro). Diese „UG haftungsbeschränkt“ kann auch als Komplementär einer KG fungieren. Anders als eine normale GmbH verursacht sie keinen Liquiditätsbedarf, weil sie mit 1 Euro statt mindestens 12.500 Euro bei der GmbH auskommt.

Allerdings: Viele Ihrer Geschäftspartner dürften bei dieser Rechtsformbezeichnung stutzen. Ob es Ihnen bei Kunden und Lieferanten schaden wird, wenn Ihre GmbH & Co. KGs künftig als „UG haftungsbeschränkt & Co KG“ auftreten, müssen Sie selbst entscheiden. In den meisten Fällen wird die Antwort wohl „Leider ja“ lauten. Deshalb bleiben Sie lieber bei der GmbH & Co KG.

Umsatzsteuer

Ihre GmbH & Co KG unterliegt mit ihren unternehmerischen Umsätzen der Umsatzsteuer. Das ist nichts Neues.

Neu seit April 2004: Für Geschäftsführungs-Leistungen in GmbH & Co KGs fällt aufgrund einer Rechtsprechungsänderung des Bundesfinanzhofs Umsatzsteuer an. (BMF 23.12.03, DB 2004, 37)

Das Problem betrifft Sie nur dann, wenn Sie oder ein anderer Kommanditist die Geschäfte Ihrer GmbH & Co KG führt und dafür eine feste monatliche Vergütung erhält. In der Regel wird eine solche feste monatliche Vergütung nur bei Mehr-Mann-KGs vereinbart.

Wenn Ihre KG nur umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführt, kostet Sie die neue Regelung keine zusätzlichen Steuern. Die Mehrwertsteuer auf die Geschäftsführung ist dann nur durchlaufender Posten. Was der eine abrechnet, kann der andere absetzen. Die Neuregelung verursacht nur lästigen Bürokratieaufwand.

Eine echte Kostenbelastung haben nur KGs, die Umsätze ausführen, welche den Vorsteuerabzug ausschließen (z. B. Versicherungs-Vermittlung oder ärztliche Leistungen).

Einen Leitfaden mit Musterrechnungen zur Vereinfachung Ihres Arbeitsaufwands finden Sie im IZW-Kundenbereich im Internet: → www.izw-info.de
→ Kundenbereich → Infothek → “Wie Sie Ihre Geschäftsführungstätigkeit jetzt geschickt ansetzen“

Vermögensverwaltende GmbH & Co KG

Eine solche liegt vor, wenn kein „normales“ Unternehmen betrieben, sondern nur Vermögen verwaltet wird. Typische Fälle: Einlage einer ehemaligen Betriebs-Immobilie in eine GmbH & Co KG, um die Versteuerung von stillen Reserven zu vermeiden.

Oder: Einbringung von Privatvermögen in eine GmbH & Co KG, um die Vergünstigungen bei der → Erbschaftsteuer für Betriebsvermögen zu nutzen.

Gefahr bei vermögensverwaltenden GmbH & Co KGs: Durch unbedachte Vertragsgestaltungen fällt die „gewerbliche Prägung“ weg und es kommt zur Entnahme des Betriebsvermögens.

Gefährlich ist vor allem:

1. Übernahme der Geschäftsführung durch einen Kommanditisten

oder

2. Übernahme der persönlichen Haftung durch eine weitere Person neben der Komplementär-GmbH. (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG)

Wettbewerbsverbot

Ein „normaler“ Kommanditist unterliegt keinem Wettbewerbsverbot, kann also - sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist - durchaus seiner GmbH & Co KG mit einer anderen Firma Konkurrenz machen.

Etwas anderes gilt jedoch für Kommanditisten, die die GmbH & Co KG aufgrund einer Mehrheitsbeteiligung an der KG und der Komplementär-GmbH maßgeblich beherrschen.

Solch ein beherrschender Gesellschafter hat eine erhöhte Treuepflicht und wird vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot des Komplementärs erfasst.

(BGHZ 89, 162)



IZW InformationsZentrum für die Wirtschaft GmbH

Heiliggeiststraße 3, 80331 München,

Telefon: 0 89 25 54 36-0, Telefax: 0 89 25 54 36-10, E-Mail: service@izw-info.de

www.izw-info.de